

Solinger Freiwilligen Agentur e. V.

Satzung

In der Fassung der auf der Mitgliederversammlung am 21. März 2019 beschlossenen
Änderung

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- 1.1 Der Verein führt den Namen Solinger Freiwilligen Agentur e. V.
- 1.2 Sitz des Vereins ist Solingen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal unter der Nummer VR 26724 eingetragen.
- 1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
- 2.2 Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 - a) Bildungs-, Trainings- und Beratungsleistungen zur Vorbereitung auf das Ehrenamt und dessen Wahrnehmung sowie durch die anschließende Vermittlung der Ehrenamtlichen an allgemein als gemeinnützig anerkannt tätige Organisationen, Institutionen, Initiativen, Verbände und Vereine.
 - b) die Verbreitung der Gedanken des freiwilligen, ehrenamtlichen Engagements von BürgerInnen aller Altersgruppen durch Öffentlichkeitsarbeit u. a. in folgenden Bereichen:
 - der Seniorenarbeit,
 - der Bildung, Betreuung und Erziehung,
 - der Jugendarbeit,
 - der Kultur,
 - der Ökologie,
 - der Sozialarbeit,
 - des Sports,
 - der Wohlfahrtspflege.

§ 3 GRUNDSÄTZE – LEITBILD

- 3.1 Der Verein ist partei- und konfessionsübergreifend, unabhängig und neutral.
- 3.2 Der Verein verpflichtet sich zu absolut vertraulichem Umgang mit
 - persönlichen Daten und Informationen,
 - Informationen über Arbeits- und Einsatzfelder,

- allen Informationen und sensiblen Daten, die im Zusammenhang mit der Arbeit, der Kommunikation und dem Austausch mit Dritten erfolgen.
- 3.3 Der Verein ist offen für eine Zusammenarbeit mit Solinger Vereinen und Institutionen aus allen Bereichen, die mit ehrenamtlich tätigen BürgerInnen arbeiten oder ehrenamtliche Tätigkeiten unterstützen.
- 3.4 Der Verein arbeitet ausschließlich ehrenamtlich.

§ 4 GEMEINNÜTZIGKEIT

- 4.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 4.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4.3 Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die „Kette der helfenden Hände“ in Solingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

- 5.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 5.2 Die Mitgliedschaft wird durch eine unterzeichnete Erklärung beantragt und nach deren Annahme durch den Vorstand erworben.
- 5.3 Die Mitgliedschaft endet
- a) bei natürlichen Personen durch den Tod des Mitgliedes oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
 - b) durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des nächsten Monats,
 - c) durch Ausschluss des Mitgliedes aufgrund
 - eines erheblichen Verstoßes gegen Vereinsinteressen,
 - von Nichterfüllung bzw. durch Unregelmäßigkeiten in den vom Mitglied übernommenen Pflichten.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Vor dem Ausschluss ist das Mitglied vom Vorstand persönlich oder schriftlich anzuhören. Die Entscheidung des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.

Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Beschlusses schriftliche Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend.

§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 6.1 Jedes Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- 6.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu entrichten.
- 6.3 Die Haftung der Mitglieder des Vereins beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind

- 7.1 die Mitgliederversammlung (§ 8)
- 7.2 der Vorstand (§ 9)

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 8.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt über die Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Satzung die Zuständigkeit eines anderen Organs festlegt. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Feststellung und Änderung der Satzung,
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - c) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes,
 - d) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresabrechnung,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Wahl des Vorstandes,
 - g) Wahl des / der KassenprüferIn,
 - h) Auflösung des Vereins,
 - i) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes.

- 8.2 Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und besitzt eine Stimme. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Vollmacht, die spätestens zur Mitgliederversammlung vorliegen muss. Ein Mitglied kann höchstens drei Stimmen (einschließlich seiner eigenen) auf sich vereinen.
- 8.3 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes von dem / der Vorsitzenden mindestens einmal jährlich schriftlich, fernschriftlich oder per Email einberufen.
- 8.4 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn Mitglieder, die zusammen mindestens ein Fünftel der Stimmen vertreten, es unter Angabe der Verhandlungspunkte beantragen.
- 8.5 Die Einladungen zu Mitgliederversammlungen müssen unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin versendet werden.
- 8.6 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich, fernschriftlich oder per Email Ergänzungen der Tagesordnung beantragen. Die Ergänzungen sind von dem / der Vorsitzenden auf die Tagesordnung zu setzen.
- 8.7 Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung. Dies gilt nicht für Anträge zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins.
- 8.8 Die Mitgliederversammlung wird von dem / der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem / der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch diese/r verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine/n VersammlungsleiterIn.
- 8.9 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 8.10 Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht gezählt werden. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Mitglieder muss die Abstimmung geheim durchgeführt werden. Wahlen sind auf Antrag geheim durchzuführen.
- 8.11 Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zur Bestätigung vorzulegen, sodass die Gemeinnützigkeit des Vereins im steuerlichen Sinne durch die Beschlüsse nicht beeinträchtigt ist.
- 8.12 Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das insbesondere die Beschlüsse und die Anwesenheitsliste zu umfassen hat. Das Protokoll ist von dem / der Vorsitzenden und dem / der ProtokollführerIn zu unterschreiben, den Mitgliedern zugänglich zu machen und von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 9 VORSTAND

- 9.1 Der Vorstand besteht aus
- dem / der 1 Vorsitzenden,
 - dem / der 2 Vorsitzenden,
 - dem / der SchatzmeisterIn
 - sowie aus bis zu 3 BeisitzerInnen.
- 9.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der / die 1. Vorsitzende und der / die 2. Vorsitzende. Jede(r) von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- 9.3 Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahlen sind zulässig.
- 9.4 Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- 9.5 Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Vergütungen für die Tätigkeit werden nicht gezahlt.
- 9.6 Der Vorstand wird von dem / der 1. Vorsitzenden oder seinem / seiner StellvertreterIn einberufen.
- 9.7 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 9.8 Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der / die 1. Vorsitzende bzw. dessen / deren StellvertreterIn. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem / der Vorsitzenden und dem / der ProtokollführerIn zu unterzeichnen ist.

§ 10 AUFGABEN DES VORSTANDES

- 10.1 Der Vorstand im Sinne des § 9.1 ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- 10.2 Der Vorstand im Sinne des § 9.2 führt die Geschäfte des Vereins, sofern keine Geschäftsführung bestellt ist.

§ 11 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- 11.1 Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung (§ 8.10).
- 11.2 Im Falle der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder einen oder mehrere LiquidatorInnen, die mit der Liquidation des Vereinsvermögens betraut werden.

Solingen, den 21. März 2019